

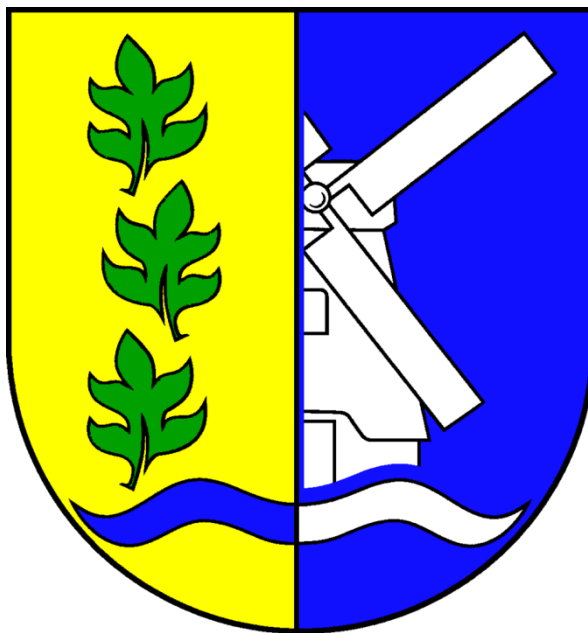
GEMEINDE STRUCKUM

KREIS NORDFRIESLAND

BEBAUUNGSPLANS NR. 10, 1. ÄNDERUNG

(Vereinfachtes Verfahren nach §13 BauGB)

Begründung



Verfahrensstand: 01/2023– Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Aufgestellt:

Jappsen ▪ Todt ▪ Bahnsen
PartmbB **JB**
Architekten | Ingenieure | Stadtplaner

Zingel 3, 25813 Husum, Tel. 04841/4038, info@JTB-architektur.de

Inhaltsübersicht:

1	Allgemeines	3
2	Plangebiet / Geltungsbereich	3
3	Gründe für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10.....	3
4	Planerische Vorgaben.....	3
4.1	Landesentwicklungsplan	3
4.2	Regionalplan	3
4.3	Landschaftsrahmenplan	4
4.4	Landschaftsplan.....	4
4.5	Flächennutzungsplan.....	4
5	Festsetzungen.....	4
5.1	Ordnungswidrigkeiten.....	4
6	Wesentliche Auswirkungen	5
7	Ver- und Entsorgungseinrichtungen	5
7.1	Verkehrliche Erschließung.....	5
7.2	Wasserversorgung.....	5
7.3	Löschwasserversorgung	5
7.4	Stromversorgung.....	5
7.5	Telekommunikation.....	5
7.6	Abwasserbeseitigung.....	5
7.7	Abfallbeseitigung.....	5
8	Denkmalschutz	5
9	Immission	6
10	Alternativen.....	6
11	Bilanzierung Eingriff/Ausgleich	6
12	Rechtsgrundlage.....	6

1 Allgemeines

Die Gemeinde Struckum hat in Ihrer Sitzung am 05.10.2022 beschlossen, für das Gebiet, „südöstlich des Bebauungsgebietes Nr. 08, südwestlich der Norder Maaße, nordwestlich des Waldes und nordöstlich des Weges Knüppelhuus“ die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 aufzustellen.

Die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 schafft die planungsrechtliche Voraussetzung konkrete Planungsabsichten im Geltungsbereich umzusetzen.

2 Plangebiet / Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich südöstlich des Bebauungsgebietes Nr. 08, südwestlich der Norder Maaße, nordwestlich des Waldes und nordöstlich des Weges Knüppelhuus“.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 hat eine Größe von ca. 1,37 ha und entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 10.

Durch den Bebauungsplan Nr. 10, 1. Änderung wurde die Festsetzung im Text (Teil B) an die konkreten Planungsabsichten angepasst.

3 Gründe für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10

Planungsanlass ist die Notwendigkeit, die Bauleitplanung nicht nur an die tatsächlichen Erfordernisse anzupassen, sondern auch an den vorhandenen Bestand.

Anlass sind u.a. konkrete Planungsabsichten sowie die Anpassung an den vorhandenen Bestand. Vor diesem Hintergrund ist eine Anpassung der Dachneigungen der Untergeordneten Anbauten geplant.

Weitere Veränderungen der bestehenden Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

4 Planerische Vorgaben

4.1 Landesentwicklungsplan

Mit dem **Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 (LEP SH-Fortschreibung 2021)** werden die Ziele und Grundsätze der Raumordnung an die veränderten Rahmenbedingungen angepasst.

In der Fortschreibung des LEP (2021) liegt der Planbereich entlang der Landesentwicklungsachse.

4.2 Regionalplan

Die Gemeinde Struckum gehört zum Planungsraum V, der die Kreise Schleswig-Flensburg und Nordfriesland sowie die kreisfreie Stadt Flensburg umfasst.

Im Regionalplan für den Planungsraum V (Neufassung 2002) werden die Ziele des Landesraumordnungsplanes ergänzt und konkretisiert. Unter anderem war der Landschaftsrahmenplan (2002) Grundlage für seine Erarbeitung.

Im **Regionalplan für den Planungsraum V – Neufassung 2002 (Kreis Schleswig-Flensburg und Kreis Nordfriesland)** liegt der Planbereich des Bebauungsplanes im als baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet eines zentralen Ortes. Zusätzlich wird das Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung ausgewiesen.

Ländliche Räume sind die Gebiete außerhalb der siedlungsstrukturellen Ordnungsräume; hier gibt es größere strukturschwache Räume, zu denen auch die Gemeinde Struckum gehört.

4.3 Landschaftsrahmenplan

Im **Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I (LRP)** (Neufassung 2020)

Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems. Nördlich und überwiegend nordöstlich des Planbereiches befindet sich eine Fläche mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems= Verbundachse

Für den Planungsbereich keine Aussagen gemacht.

Im **Landschaftsrahmenplan** Karte 2 und 3 werden für den Planungsbereich keine Aussagen gemacht.

4.4 Landschaftsplan

Für die Gemeinde Struckum liegt ein Landschaftsplan (in der Fassung von 1998) vor. Das Plangebiet ist als „Schwerpunktraum „nördliche Geest““ ausgewiesen.

4.5 Flächennutzungsplan

Im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan der Gemeinde Struckum aus dem Jahr 2001 ist das Plangebiet als Fläche für die Wohnbebauung sowie für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt.

5 Festsetzungen

Die Festsetzungen zum Dach werden für untergeordnete Anbauten ergänzt.

Untergeordnete Anbauten sind mit anderen Dachneigungen zwischen 22° bis 50° zulässig.

Die übrigen Festsetzungen des Text Teil B des Bebauungsplans Nr. 10 der Gemeinde Struckum behalten ihre Gültigkeit.

5.1 Ordnungswidrigkeiten

Um Ordnungswidrigkeiten handelt es sich handelt gem. § 84 Abs. 1 Nr. 1 Landesbauordnung (LBO) Schleswig-Holstein, wer vorsätzlich oder fahrlässig den örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Als Tatbestand gilt die Nichteinhaltung der Vorschriften für Dach (Dachneigung untergeordnete

Bauteile) gem. der gestalterischen Festsetzungen in Ziffer 1 der gestalterischen Festsetzungen unter des Textes Teil B.

6 Wesentliche Auswirkungen

Das Plangebiet ist in seiner Ver- und Entsorgung über die vorhandenen Anschlüsse an die öffentlichen Netze gesichert. Auswirkungen aufgrund der Änderung des Bebauungsplanes sind nicht zu erwarten.

7 Ver- und Entsorgungseinrichtungen

7.1 Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet ist in seiner verkehrlichen Erschließung durch die bestehenden Zuwegungen gesichert. Auswirkungen aufgrund der Änderungen des Bebauungsplanes sind nicht zu erwarten.

7.2 Wasserversorgung

Die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser erfolgt weiterhin über den Wasserverband Nord.

7.3 Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung erfolgt wie bisher in enger Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr und dem Wasserverband und ist entsprechend den Vorgaben des Arbeitsblattes W 405 des DVGW für einen Löschwasserbedarf von 48 m³/h über eine Dauer von mindestens 2 h sicherzustellen.

7.4 Stromversorgung

Die Stromversorgung erfolgt weiterhin durch Anschluss an die Netze des örtlichen Versorgers.

7.5 Telekommunikation

Das Plangebiet ist durch die bestehende Infrastruktur der Telekom versorgt. Auswirkungen aufgrund der Änderungen des Bebauungsplanes sind nicht zu erwarten.

7.6 Abwasserbeseitigung

Die Abwasserentsorgung erfolgt wie bisher über das zentrale Abwassernetz. Auswirkungen aufgrund der Änderungen des Bebauungsplanes sind nicht zu erwarten.

7.7 Abfallbeseitigung

Die Müllentsorgung erfolgt wie bisher, durch ein vom Kreis Nordfriesland beauftragtes Entsorgungsunternehmen.

8 Denkmalschutz

Es sind keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung zu erwarten.

Es ist jedoch darauf zu achten (§ 15 DSchG), wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

9 Immission

Aufgrund des Bebauungsplans Nr. 10 sind keine zusätzlichen Auswirkungen zu erwarten. Durch die Planung kommt es zu keinen verändert zu bewertenden Anforderungen an den Immissionsschutz.

10 Alternativen

Das Plangebiet ist bereits im Bebauungsplan Nr. 10 als allgemeines Wohngebiet und in dem gültigen Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche ausgewiesen.

11 Bilanzierung Eingriff/Ausgleich

Im Rahmen des ursprünglichen B-Plans Nr. 10 wurde eine Bilanzierung des Eingriffs sowie des benötigten Ausgleiches angefertigt und die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen.

12 Rechtsgrundlage

Die Gemeindevertretung hat die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 beschlossen.

Die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 wird nach dem vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch durchgeführt.

Das Projekt erfüllt die Voraussetzungen für die Anwendung des vereinfachten Verfahrens gem. § 13 BauGB, da sich die Grundzüge der Planung nicht wesentlich verändert.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB kann deshalb abgesehen werden.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltprüfung entfällt. Durch den Bebauungsplan wird nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von einem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener

Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit streng geschützter Tier- und Pflanzenart kann aufgrund der bestehenden Planung ausgeschlossen werden. Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr.7 b genannter Schutzgüter.

Unberührt der Regelung im § 13 Abs. 3 BauGB bleiben jedoch die Vorgaben nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und nach § 21 des Landesnaturschutzgesetzes (gesetzlicher Biotopschutz) sowie nach § 44 BNatSchG (Artenschutz). Fortpflanzungs- und Zufluchtsstätten von europäisch geschützten Tierarten oder europäischen Vogelarten sind nicht erheblich betroffen. Durch die Planung sind keine geschützten Biotope betroffen bzw. es findet keine veränderte Planung/Eingriff statt.

Eine Berichtigung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich.

Folgende Rechtsnormen liegen dem Bebauungsplan zugrunde:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist.
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist.
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021; (BGBl. I S. 1802, 1808) geändert worden ist.
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert 20. Juli 2022(BGBl. I S. 1362).
- Gesetz zum Schutz der Natur des Landes Schleswig-Holstein (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. S. 301), zuletzt geändert durch §§ 1, 6 und 14 geändert (Ges. v. 02.02.2022, GVOBl. S. 91).
- Regionalplan für den Planungsraum V des Landes Schleswig-Holstein in der Neufassung vom 11. Oktober 2002.
- Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 (LEP SH-Fortschreibung 2021), festgestellt am 13. Juli 2010 (Amtsbl. 2010, 719), ist am 17. Dezember 2021 in Kraft getreten.
- Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum I in Schleswig-Holstein Kapitel 5.8 (Windenergie an Land), ist seit 31. Dezember 2020 in Kraft.
- Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I (LRP), in der Fassung 2020.
- Landschaftsplan der Gemeinde Struckum (in der Fassung von 1998).

Die Begründung zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom __. __. ____ gebilligt.

Struckum, den.....

.....

Der Bürgermeister